

Substratlieferungsvertrag

Anlagenverzeichnis

Anlage 1a	Substrat / Qualität / Preis
Anlage 1b	Preisblatt für die Gras-/Maissilage
Anlage 1c	Preisgleitklausel
Anlage 2	Liefermengen
Anlage 3	Transport
Anlage 4	Gärsubstratabnahme
Anlage 5	Energiepflanzenprämie / Anbau auf stillgelegten Flächen – Pflichten des Betreibers

ENTWURF

Anlage 1 a zum Substratliefervertrag - Substrat / Qualität / Preis

Zu liefernde Substratarten und einzuhaltende Qualitäten:
Maßgebend sind folgend Qualitätskriterien:

- Trockensubstanzgehalt (produktspezifisch)
- NawaRo im Sinne des § 8 Abs. 2 EEG

Folgende Substratarten werden mit den genannten TS-Gehalten geliefert:

_____ Tonnen Pferdemist mit einem TS-Gehalt von _____%

Preis je Tonne 0 €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen Schafsmist mit einem TS-Gehalt von _____%

Preis je Tonne 0,25 €/to zzgl Mwst.

_____ Tonnen Kuhmist mit einem TS-Gehalt von _____%

Preis je Tonne 0,35 €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen Rindergülle mit einem TS-Gehalt von 8,5 %

Preis je Tonne 0,25 €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen Grünschnitt mit einem TS-Gehalt von _____%

Preis je Tonne 0 €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen Häckselgut (nur geringer Holzanteil) mit einem TS-Gehalt von _____%

Preis je Tonne 0 €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen Grassilage mit einem TS-Gehalt von 35 %
(auf der Basis folgenden Ertrages: Bspl. 32 t/ha)

Preis je Tonne _____ €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen Maissilage mit einem TS-Gehalt von 33 %
(auf der Basis folgenden Ertrages: Bspl. 45 t /ha)

Preis je Tonne _____ €/to zzgl. Mwst.

_____ Tonnen andere geeignete Kulturarten mit einem TS-Gehalt von _____%

Preis je Tonne _____ €/to zzgl. Mwst.



Die hier aufgeführten Preise sind an die in Anlage 1c dargestellte Preisgleitklausel geknüpft.

Ermittlung des TS – Gehaltes:

Der TS-Gehalt wird über eine zu entnehmenden Probe je gelieferter Charge ermittelt. Die Analyse wird nach einem anerkannten Verfahren durch den Betreiber erstellt.

ENTWURF

Anlage 1b zum Substratliefervertrag - Preisblatt für die Gras-/Maissilage

1. Preisblatt für die Grasabrechnung (Beispiel):

Basis: _____ € zzgl. MwSt./to Frischmasse bei 38 % TS-Gehalt

Unter 30 % TS abzgl. 0,15 €/to FS je 0,1 % TS-Gehalt

Über 38 % TS-Gehalt keine Preissteigerung

2. Preisblatt für die Maisabrechnung (Beispiel):

Basis: _____ € zzgl. MwSt./to Frischmasse bei 33 % TS-Gehalt

Unter 28 % TS abzgl. 0,15 €/to FS je 0,1 % TS-Gehalt

Über 33 % TS-Gehalt keine Preissteigerung

3. Preisblatt für andere Kulturarten (Beispiel):

Basis: _____ € zzgl. MwSt./to Frischmasse bei ____% TS-Gehalt

Unter ____ % TS abzgl. 0,15 €/to FS je 0,1 % TS-Gehalt

Über ____ % TS-Gehalt keine Preissteigerung

Anlage 1c zum Substratliefervertrag - Preisgleitklausel

Beispiel für eine Preisgleitklausel für die Biomassepreise frei Biomasseanlage in einem nach unten und oben begrenzten Korridor für den Weizenpreis¹ von 12,00 € und 20,00 €.

Weizenpreis In €/dt (netto)	Relative Veränderung in %	Gras in €/dt FM		Mais-GPS (450 dt/ha ⁹ in €/dt FM		Andere Kulturarten in €/dt FM	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
12,00	75 %						
14,00	87,5 %						
16,00	100 %						
18,00	112,5 %						
20,00	125 %						

¹ Die Klausel sollte möglichst die Konkurrenzfrucht aufnehmen. Hier ist beispielhaft nur der Weizen herangezogen. Denkbar ist auch, mehrere Früchte aufzunehmen, wie bspw. 50% Weizen, 30 % Rüben und 20 % Raps.

Der gleiche Bezugsmonat zur Ermittlung der Weizenpreise „Alt“ und „Neu“ ist festzulegen.

Anlage 2 zum Substratliefervertrag – Liefermengen

Die Mengenermittlung erfolgt ausschließlich über die Wiegung der angelieferten Frischmasse (ggf. Darstellung der Lage der Waage, Art der Wiegung, Inhalt des Wiegescheins etc.).

Da das Gewicht der zu wiegenden Biomasse von der Witterung abhängig ist, ist der TS-Gehalt von besonderer Bedeutung.

Wird die silierte Ware nach Anliefern getrennt gelagert, ist auch die Mengenerfassung über die angelieferte Silage möglich.

Die erfassten Mengen sind schriftlich festzuhalten. Dem Lieferant ist ein Lieferschein auszuhändigen. Dieser enthält folgende Angaben:

- Name des Lieferanten
- Kurzbeschreibung des angelieferten Substrates
- Amtliches Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs
- Datum und Uhrzeit
- Gewicht des Zuges im be- und entladenen Zustand und Gewicht der angelieferten Menge

Für die Wiegung darf nur eine geeichte Waage zur Anwendung kommen.

Anlage 3 zum Substratliefervertrag – Transport

Der Transport des anzuliefernden Substrates wird bis zur Entfernung von 10 km mit pauschal 2,25 € incl. MwSt. pro Tonne vergütet.

Der Transport des anzuliefernden Substrates wird bis zur Entfernung von 10 km bis 15 km mit pauschal 2,65 € incl. MwSt. pro Tonne vergütet.

Anlage 4 zum Substratliefervertrag – Gärsubstratabnahme

1. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechend seines Lieferkontingents an Mist/Gülle und Energiepflanzen, äquivalente Mengen an Gärresten zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Düngung zuzuführen. Den Transport des Gärrestes auf die Flächen muss der Lieferant selbst organisieren. Der Zeitpunkt der Gärrestabnahme wird in Absprache mit dem Betreiber festgelegt.
2. Der Betreiber lässt die Nährstoffgehalte des Gärrestes auf eigene Kosten einmal jährlich mittels eines anerkannten Verfahrens untersuchen und gibt die Ergebnisse an die Landwirte weiter.
3. Anhand der Untersuchungsergebnisse wird der äquivalente Düngerwert ermittelt. Als Basis der Ermittlung dient der jährliche Düngemittelpreis entsprechend des ermittelten Düngerwertes.



4. Der Betreiber überlässt dem Lieferant den Gärrest zum hälftigen ermittelten Düngerwert.
5. Für den Weiterverkauf des Gärrestes an Dritte wird der voll ermittelte Düngerwert berechnet.

Anlage 5 zum Substratliefervertrag – Energiepflanzenprämie/Anbau auf stillgelegten Flächen – Pflichten des Betreibers

Energiepflanzenprämie – Anbau auf stillgelegten Flächen

Die Zahlung von Energiepflanzenprämien und der Anbau von Energiepflanzen auf stillgelegten Flächen sind von der Mitwirkung des Betreibers abhängig. Dieser muss sicherstellen, dass er die Verpflichtungen bezüglich Kauttionen, Abgabe von Erklärungen, Anbau- und Abnahmeverträgen nach Vorgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfüllt; der Betreiber trägt die hiermit verbundenen Kosten. Der Lieferant hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist (z.Zt. 15. Mai für Mais und 15. Feb für Wintergetreide) dem Betreiber die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Verstößt der Betreiber gegen die hier beschriebenen vertraglichen Verpflichtungen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Lieferant ist seinen Informationspflichten nicht nachgekommen.